

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2009/5/26 2006/06/0005**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2009

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Vorarlberg  
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg  
L82000 Bauordnung  
L82008 Bauordnung Vorarlberg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauG VlbG 2001 §26 Abs1 litc;  
BauG VlbG 2001 §8;  
BauRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Nach dem Vorbringen des Nachbarn entstehen die eingewendeten Immissionen (Gesundheitsschädigung durch Lichteinwirkung und Lärm, Abgase) dadurch, dass es auf der öffentlichen Verkehrsfläche wegen ihrer zu geringen Breite (festgestellt wurde die geringste Breite an einer bestimmten Stelle von 2,68 m) zu einer Staubildung kommen werde, die auch zu einem Rückstau auf der zu bebauenden Liegenschaft führen werde. Damit macht der Nachbar nur befürchtete Beeinträchtigungen durch eine behauptete mangelnde Eignung der Zufahrtsstraße geltend; diese angeführten Beeinträchtigungen als Folge einer Engstelle auf der Straße können nicht dem § 8 VlbG. BauG subsumiert werden. Nach dem Vorbringen des Nachbarn entstehen die eingewendeten Immissionen (Gesundheitsschädigung durch Lichteinwirkung und Lärm, Abgase) dadurch, dass es auf der öffentlichen Verkehrsfläche wegen ihrer zu geringen Breite (festgestellt wurde die geringste Breite an einer bestimmten Stelle von 2,68 m) zu einer Staubildung kommen werde, die auch zu einem Rückstau auf der zu bebauenden Liegenschaft führen werde. Damit macht der Nachbar nur befürchtete Beeinträchtigungen durch eine behauptete mangelnde Eignung der Zufahrtsstraße geltend; diese angeführten Beeinträchtigungen als Folge einer Engstelle auf der Straße können nicht dem Paragraph 8, VlbG. BauG subsumiert werden.

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006060005.X02

## Im RIS seit

25.06.2009

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)